

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(15. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs-
und Siedlungsunternehmen
— Drucksache 7/2981 —**

A. Zielsetzung

Konjunkturbelebung

B. Lösung

Förderung von Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Belastung des Bundes ist von der Inanspruchnahme der Begünstigung abhängig.

Mehrheitsbeschluß

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schneider

Der von den Koalitionsfraktionen der SPD, FDP eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 7/2981 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1974 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau federführend, an den Finanzausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Die beteiligten Ausschüsse berieten die Vorlage jeweils in ihren Sitzungen vom 18. Dezember 1974. Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat dagegen keine Bedenken erhoben. Seinen Bericht nach § 96 GO wird er gesondert erstatten.

Die Gesetzesvorlage der Koalitionsfraktionen hat die Gleichstellung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen mit den gewerblichen Wohnungsunternehmen hinsichtlich der Gewährung der 7,5%igen Investitionszulage nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung — Drucksache 7/2979 — zum Inhalt. Der Investitionszuschuß soll in gleicher Höhe wie die Investitionszulage gewährt werden. Ziel des Gesetzes ist es insgesamt, zur Belebung der abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung insbesondere in der Bauwirtschaft beizutragen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich auf Antrag der Koalitionsfraktionen sowohl eine Neufassung der Überschrift des Gesetzes wie des § 1, der die Einzelheiten über die Gewährung der Investitionszuschüsse regelt. Die beschlossene Änderung führt dazu, daß entgegen der ursprünglichen Gesetzesvorlagen nicht nur die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, sondern alle Bauherren begünstigt sind, die keinen Anspruch auf die Gewährung der nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vorgesehenen Investitionszulage haben. Begünstigt sind nur die im ersten und zweiten Förderungsweg geförderten Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sofern sie nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Der Investitionszuschuß ist zurückzuerstatten, wenn der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren veräußert wird.

Die in der Gesetzesvorlage ursprünglich nicht enthalten gewesene Veräußerungsbeschränkung führt dazu, daß durch den Investitionszuschuß nicht mehr Kaufeigentumsmaßnahmen unmittelbar begünstigt sind. Die Ausschlußmehrheit hat diese Einschränkung mit der ausschließlich konjunkturpolitischen Zielsetzung des Gesetzes und insbesondere aus dem Gesichtspunkt begründet, daß beim Mietwohnungsbau ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen sei. Aus den gleichen Erwägungen fand ein Antrag der Ausschlußminderheit, den Investitionszuschuß auch für den Bau von Familienheimen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu gewähren, soweit eine erhöhte Abschreibung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zusteht, keine Mehrheit. Von Seiten der Ausschlußmehrheit wurde insofern darauf verwiesen, daß die durch das Wiederinkraftsetzen des § 7 b des Einkommensteuergesetzes ab 1. Januar 1974 und die mit Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vorgesehene Ausweitung der 7 b-Abschreibung auf Fälle eines zweiten Erwerbs nach einem Zwischenerwerb bereits konjunkturelle Maßnahmen zugunsten des Eigenheimbaus getroffen worden seien.

Um die beabsichtigten sofortigen konjunkturellen Auswirkungen der Investitionszuschüsse zu gewährleisten, beschloß der Ausschuß, die Gewährung der Zuschüsse nicht nur, wie es in der Gesetzesvorlage zunächst vorgesehen war, davon abhängig zu machen, daß der Bauantrag in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis zum 30. Juni 1975 gestellt wird. Der Zuschuß soll vielmehr auch dann gewährt werden, wenn in derselben Zeit mit den Bauarbeiten begonnen wird. Aus den gleichen konjunkturpolitischen Überlegungen sollen bereits auf den Investitionszuschuß nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraums auf Antrag Abschläge gewährt werden, während der Investitionszuschuß selbst in seiner vollen Höhe einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung für den begünstigten Wohnraum fällig wird. Da mit der Gewährung von Investitionszuschüssen ausschließlich konjunkturpolitische Ziele verfolgt werden, ist vorgesehen, daß der Investitionszuschuß in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, daß sich der Investitionszuschuß nicht auf die Miete auswirken wird.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Dr. Schneider

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen — Drucksache 7/2981 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

— Drucksache 7/2981 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für **gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Investitionszuschüsse zur Konjunkturbelebung

(1) *Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, soweit sie unter § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, erhalten auf Antrag für begünstigten Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird und die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden, Investitionszuschüsse. Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 vom Hundert der nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelten Baukosten des begünstigten Wohnraums.*

(2) *Begünstigt ist Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert wird.*

Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für **Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Investitionszuschüsse zur Konjunkturbelebung

(1) **Bauherren, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Investitionszulage nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1494), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom . . . Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . .) haben, erhalten auf Antrag für begünstigten Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird und die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden, Investitionszuschüsse. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, so erhält den Investitionszuschuß auch, wer mit den Bauarbeiten zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen hat. Als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrags an den Bauunternehmer oder der Beginn der Erdarbeiten. Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 vom Hundert der nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelten Baukosten des begünstigten Wohnraums.**

(2) **Begünstigt sind Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert werden und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.**

Entwurf

(3) Der Antrag auf Gewährung der *Investitionszuschüsse* muß bis zum 31. Dezember 1977 gestellt sein. Der Investitionszuschuß wird *spätestens* einen Monat nach *rechtsgültiger Feststellung* der Schlußabrechnung für den begünstigten Wohnraum fällig. Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß *können nach Vorlage der Schlußabrechnung* Abschlagszahlungen *geleistet werden*.

(4) Die für die Gewährung der Investitionszuschüsse zuständigen Stellen werden von den Ländern bestimmt.

§ 2

Zweckausgaben

Die Zweckausgaben dieses Gesetzes trägt der Bund.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Der Investitionszuschuß ist in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Antrag auf Gewährung des **Investitionszuschusses** muß bis zum 31. Dezember 1977 gestellt sein. Der Investitionszuschuß wird einen Monat nach **Anerkennung** der Schlußabrechnung für den begünstigten Wohnraum **durch Bescheid der zuständigen Stelle** fällig. Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß **sind auf Antrag nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraums** Abschlagszahlungen **in angemessener Höhe zu leisten**.

(5) Wird nach der Auszahlung des Investitionszuschusses festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist der Investitionszuschuß insoweit zurückzuzahlen, als er zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren seit Fertigstellung veräußert wird. Der Anspruch auf Rückzahlung entsteht mit der Auszahlung des Investitionszuschusses, im Falle der Veräußerung innerhalb von drei Jahren seit Fertigstellung mit der Veräußerung. Zurückzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung an zu verzinsen.

(6) Die für die Gewährung der Investitionszuschüsse zuständigen Stellen werden von den Ländern bestimmt.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert